

Zeitschrift:	Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers
Herausgeber:	Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen
Band:	18 (1947)
Heft:	1
Artikel:	Wenn einer eine Reise tut... [Fortsetzung folgt]
Autor:	Zellweger, W.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-805992

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

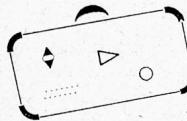
schaft gesteigerte Leistungen verlangt. Sehr deutlich heisst es ferner: Wer sich den Gesetzen nicht fügt, ist entlassen. Denn Maximen müssen sein. Natalie, die Erzieherin junger Mädchen betont einmal, dass es nötig sei, gewisse Gesetze auszusprechen und den Kindern einzuschärfen, damit sie dem Leben einen gewissen Halt geben. Ja, es sei besser nach Regeln zu irren, als zu irren, wenn uns die Willkür unserer Natur hin und her treibe.

Nun ist mit all dem Gesagten schon angedeutet, dass es sich trotz all der Gliederung, Spezialisierung und trotz des Eingestellteins auf das Praktische hier

nicht um bloss utilitarische Erziehung handelt. Wir sind auch in den «Wanderjahren» nicht in einer nüchternen Gegenwartswelt. Der Name Wanderjahre sagt es eigentlich schon. Ueber dem säuberlich in Gemüse-, Obst- und Heilkräuter geteilten Fruchtgarten liegt Stille und Glanz reicher Kultur. Lob des Herkommens, Adel der Tradition klingen immer wieder und überall an. (Muthesius berichtet, dass Goethe gerade das an Pestalozzi und vor allem an dessen Jüngern verdrossen habe, dass sie der Geschichte und Tradition so wenig Bedeutung beigemessen.)

(Schluss folgt)

Wenn einer eine Reise tut . . .



Für den Erzieher ist es besonders wertvoll, wenn er vernimmt, wie seine ausländischen Kollegen diese oder jene Fragen zu lösen versuchen, wie sich auch der Staat einstellt usw. So wollte auch ein Lehrer im Landheim Brüttisellen, W. Zellweger, in einem Auslandaufenthalt seine Kenntnisse erweitern. Letztes Jahr konnte er dieses Vorhaben in England verwirklichen, und als er mit vielen neuen Eindrücken zurückkehrte in seinen früheren Wirkungskreis, ermunterte ihn Vorsteher Ad. Zwahlen, Brüttisellen, von seinen Erfahrungen unsren Lesern zu berichten. Wir hoffen, dass dies nicht nur das Interesse aller in der Heimerziehung tätigen Schweizer finde, sondern auch andere Auslandsreisende ermutige, von ihren Erfahrungen in andern Ländern zu berichten.

In meinem ersten Berichte unter diesem Titel gab ich der Hoffnung Ausdruck, Ihnen noch weitere Einzelheiten über meine Erlebnisse und Erfahrungen in englischen Erziehungsanstalten mitteilen zu dürfen. Inzwischen bin ich aus dem mir so lieb gewordenen Gastlande wieder nach Hause zurückgekehrt und möchte, mein Versprechen einlösend, vorerst kurz die Grundlagen des englischen Anstaltswesens umreissen.

Vor kaum mehr als 100 Jahren wurden in England von einsichtigen Männern die ersten Anstalten zur Aufnahme von verwahrlosten und rechtsbrecherischen Kindern und Jugendlichen gegründet. Diese Pioniere kämpften vor allem gegen den unhaltbaren Zustand, dass jährlich viele hundert Kinder ihre Strafen in Gefängnissen — zusammen mit erwachsenen Sträflingen — absitzen mussten. Im Laufe des 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts entstanden dann eine ziemlich grosse Anzahl sog. Besserungsanstalten. Sie wurden fast ausnahmslos von privaten Körperschaften oder der Kirche unterhalten, waren meist in düsteren, alten Bauten untergebracht und gerieten trotz ihrer jahrelangen segensreichen Wirkung immer mehr in Verruf als «Strafanstalten» für die Jugend. Die Erträge aus der Arbeit der Zöglinge oder die vorhandenen Geldmittel reichten vielfach nicht mehr zu einem geordneten Unterhalt der Betriebe hin, an manchen Orten begannen düstere Erziehungsmethoden einzureißen, vor allem aber wurde das Einschliessen der Zöglinge hinter die grossen Mauern und die zucht-

hausähnliche Unzulänglichkeit von der modernen Generation immer mehr als drückend und unwürdig empfunden.

Mit der sog. «Kinder- und Jugendlichen-Akte» des Jahres 1933 (dem neuen Jugendrechtsgesetz) fand eine revolutionäre Umwälzung statt. Zuerst wurde einmal mit den alten Namen, die einen so schlechten Klang hatten, aufgeräumt. Von da an gab es keine «Besserungs- und Arbeitsanstalten» mehr, sondern nur noch sog. «anerkannte Schulen», worunter der Gesetzgeber «durch das Innenministerium anerkannte Schulen zur Aufnahme von Kindern oder Jugendlichen, welche denselben durch die Jugendgerichte zur Erziehung und Ausbildung zugewiesen werden», versteht. Jede solche Erziehungsanstalt muss also, um Zöglinge aufzunehmen zu können, vom Staate anerkannt sein, wird aber anderseits auch vom Staate kontrolliert und — was wohl sehr wesentlich ist — weitgehend finanziell unterstützt. Im erwähnten Gesetz wurde ferner die Praxis der Jugendgerichte ganz neu geregelt und denselben eine viel grössere Bedeutung zugemessen.

In der Folge wurden nun nicht etwa plötzlich viele neue Anstalten nach dem neuen Muster gebaut, aber die bestehenden wurden umgeändert, Mauern und Gitter verschwanden immer mehr und der Geist der wohlwollenden Fürsorge und die freiheitliche Luft einer modernen Erziehung begannen Einzug zu halten. Der Staat erkannte, dass diese Kinder nicht zuletzt die Opfer unzulänglicher sozialer Einrichtungen waren und nahm die Verpflichtung auf sich, alles dafür zu tun, um sie wieder zu brauchbaren Gliedern der Volksgemeinschaft zu machen.

Wie sich die staatliche Aufsicht und Kontrolle auswirkt, konnte ich selbst bei meinen Besuchen in verschiedenen Heimen z. B. daran feststellen, dass jeder Zögling im ganzen Lande dieselben Ansprüche auf Bekleidung, Möglichkeiten der Ausbildung, Freizeit und Taschengeld besitzt. Es gibt nicht «reiche» und «arme» Anstalten, das Essen ist überall genau gleich gut und reichlich und die Löhne aller Angestellten vom Vorsteher bis zur Putzerin sind nach einem System festgelegt, das für das ganze Land Gültigkeit hat.

Wer wird in eine solche «Approved School» (anerkannte Schule) eingewiesen?

In 5 Fällen kann das Jugendgericht (und keine andere Instanz ausser ihm) die Einweisung verfügen, nämlich:

1. für ein Vergehen, welches bei einem Erwachsenen mit Gefängnis bestraft wird,
2. für jedes Kind oder jeden Jugendlichen, der «der Fürsorge oder des Schutzes bedarf»,
3. jedes Kind, das sich «ausser Kontrolle befindet» (auf Antrag seines Inhabers der elterlichen Gewalt),
4. jedes Kind, das sich einer bereits getroffenen Fürsorgemassnahme (z. B. Unterbringung bei Pflegeeltern) widersetzt,
5. jedes Kind, das seine Schulpflicht versäumt (auf Antrag der lokalen Schulbehörde).

Eine Einweisung in eine Erziehungsanstalt erfolgt selbstverständlich erst, nachdem alle andern Massnahmen (Verwarnung, Busse, Stellung unter Schutzaufsicht, Familienversorgung) meistens mehrmals versagt haben. Ich habe aber festgestellt, dass man, nach unseren Begriffen, im allgemeinen sehr lange oder allzulange wartet. In den Akten unserer Zöglinge sah ich meistens ganze Ketten von begangenen Delikten und getroffenen Massnahmen, und ich fragte mich oft, warum man nicht früher zur Versorgung geschritten sei. Die Oeffentlichkeit hat einen unumstösslichen Glauben in die Familie und der Ausspruch «wir wollen dir noch einmal eine Chance geben», wird überall, wo man es mit Kindern zu tun hat, also auch im Jugendgericht, sehr viel gehört. Die Anstaltsversorgung bildet gewöhnlich dann wirklich die «letzte Chance».

Normalerweise werden nur Kinder zwischen 10 und 16 Jahren in diese Anstalten eingewiesen. Für die jüngeren wird Familienversorgung wenn immer möglich vorgezogen und für Jugendliche über 16 Jahren kommt ein anderer Anstaltstypus, die sog. «Borstal Institution» (Arbeitserziehungsanstalt) in Frage. Die Einweisung erfolgt auf eine bestimmte Zeitdauer (3 Jahre oder Erreichung der Altersgrenze), welche aber bei gutem Verhalten des Zöglinges wesentlich abgekürzt werden kann.

Bevor ich zur näheren Beschreibung der «Approved Schools» übergehe, möchte ich noch eine Einrichtung erwähnen, welche bei uns nicht oder nur in beschränktem Masse besteht, nämlich das sog. «Remand Home» (Verwahrungsheim), das in seinem We-

sen eine Art Zwischending zwischen Familie und Anstalt darstellt. Gesetzlich ist das «Remand Home» der Ort, wo sich das Kind oder der Jugendliche in der Untersuchungshaft befindet, praktisch wird es aber ausserdem zu einem Ort der Zuflucht und der Sicherheit entsprechend der Einrichtung, dass eben auch Verwahrlose, Heimatlose oder gefährdete Kinder eine «Untersuchungshaft» bestehen. In jeder grösseren Stadt gibt es eines oder mehrere solcher Heime und ich habe bei meinen Besuchen in einigen derselben einen sehr guten Eindruck von der dort geleisteten, recht schwierigen Arbeit erhalten.

Einteilung und Auswahl der Erziehungsanstalten.

England besitzt heute rund 150 «Approved Schools», wovon etwa $\frac{2}{3}$ für Knaben und $\frac{1}{3}$ für Mädchen. Es gibt nur 5 ganz kleine gemischte Heime. Die Heime für Knaben sind eingeteilt in:

Junior Schools

(für Zöglinge unter 13 Jahren),

Intermediate Schools

(für Zöglinge zwischen 13 und 15 Jahren),

Senior Schools

(für Zöglinge zwischen 15 und 17 Jahren).

Bei den Mädchen werden nur 2 Altersstufen unterschieden.

Von den 150 Heimen werden ungefähr 35 von Erziehungsbehörden der Städte und Grafschaften unterhalten, der Rest gehört nach wie vor privaten Körperschaften. Die staatliche Kontrolle dehnt sich allerdings auf beide in genau demselben Masse aus. Die katholische Kirche unterhält ihre eigenen Heime, während in den Anstalten für Angehörige der englischen Kirche meistens auch Protestanten Aufnahme finden. In London existieren ausserdem 3 jüdische Anstalten.

Die Zahl der Insassen variiert von 10 bis 300, wobei 70 bis 90 Zöglinge den am häufigsten vorkommenden Bestand bilden dürften. Die Heime für Mädchen sind im allgemeinen kleiner.

Die Anstalten für Schulpflichtige besitzen zum grössten Teil eine eigene Heimschule, während in den «Senior Schools» die Zöglinge in Werkstätten oder auf einem Gutsbetrieb ihre berufliche Ausbildung geniessen.

Eine ganz besondere Stellung nehmen die *Classification Schools* ein, über die ich im folgenden noch berichten möchte.

Fragen der Leib-Seele-Hygiene unserer Zeit

Von Prof. Dr. med. Heinrich Meng, Dozent für Psychohygiene an der Universität Basel

II UNFALLMEDIZIN

Je mehr die Hygiene fortschreitet, umso weiter zurück vermag sie ihre Schutzmassnahmen zu verlegen.

Ist das Buch von Abderhalden zum Gebrauch für Laien bestimmt, so ist das nicht der Zweck des neuen Werkes von Dubois-Zollinger (s. Lit.-Verz.)^{**}). Es ist vorwiegend für

Gesetzgeber, Ärzte, Richter, Anwälte, Sachverständige für Unfallfragen bestimmt. Aber was diese zwei in der Praxis stehende Autoren vorlegen, enthält mancherlei, das den Laien angeht. Wir greifen Einiges heraus. Zunächst etwas zur Frage der *Psychoneurosen*.

Unsere Auffassung von der Leib-Seele-Einheit lässt es ja nicht zu, von nur seelisch oder

**) Die Literaturangaben zu Kapitel I—IV erfolgen anschliessend an Kapitel IV.